



JUGENDSESSION 2023

9.-12. NOVEMBER

DOSSIER STRAFVOLLZUG

VON MATHILDE FOEHR

Inhaltsverzeichnis

Worum geht es?	3
Glossar	3
Strafen und Massnahmen	3
Die verschiedenen Formen von Freiheitsstrafen	5
Argumente: Grenzen des schweizerischen Strafvollzugsystems	6
Politische Aktualität.....	7
Rechtlicher Rahmen	11
Ressourcen	12
Bibliografie	13
Bilder und Grafiken	14

Worum geht es?

In der Schweiz erhalten Personen, die das Gesetz missachten, eine Strafe, die proportional ist zur begangenen Straftat. Es gibt verschiedene Arten von Strafen: Geld- oder eine Freiheitsstrafe. Die Aufgabe des Bundes besteht darin, das Strafrecht gesetzlich zu regeln. Im schweizerischen Strafgesetzbuch werden die Grundregeln zum Strafvollzug festgelegt. Der Bund subventioniert auch den Bau und den Betrieb von Vollzugsanstalten. Es sind jedoch die Kantone, die für die Bedingungen im Strafvollzug zuständig sind.¹

Glossar

Bedingte Strafe: Eine bedingte Strafe soll Rückfällen vorbeugen. Eine Person, die eine bedingte Strafe erhält, muss ihre Strafe nicht antreten, wenn sie in einem bestimmten Zeitraum keine weiteren Straftaten begeht.²

Unbedingte Freiheitsstrafe: Die unbedingte Freiheitsstrafe ist das Gegenteil der bedingten Strafe und muss abgesessen werden.

Tagessatz: Eine Geldstrafe wird in der Regel festgelegt, indem ein Tagessatz bestimmt wird. Der Tagessatz wird in Anbetracht der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der verurteilten Person festgelegt. Ein Tagessatz beträgt mindestens 30 und höchstens 3000 CHF.

Einzelhaft: Die Einzelhaft wird in Vollzugsanstalten angewandt. Dabei wird eine Person ununterbrochen während mindestens 22 Stunden pro Tag von den anderen Gefangenen getrennt. Dauert die Einzelhaft länger als 15 Folgetage, wird sie als «verlängert» eingestuft.

Untersuchungshaft: Eine Person kann vor dem Urteilsspruch in Untersuchungshaft genommen werden, wenn Flucht-, Wiederholungs- oder Kollusionsgefahr (Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung) besteht.³

Verhältnismässigkeit: Eine Strafe oder Massnahme ist dann verhältnismässig, wenn sie an den Schweregrad der Straftat angepasst wird.⁴

Strafen und Massnahmen

¹ Bundesamt für Justiz (BJ), Straf- und Massnahmenvollzug, <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/smv.html>, besucht am 26. Juli 2023

² Penalex, Die Strafen im Schweizer Strafrecht, <https://www.penalex.ch/vos-droits/quelles-sanctions-en-droit-suisse/>, zuletzt besucht: 25.07.2023

³ Schweizerisches Kompetenzzentrum für Justizvollzug (SKJV), Untersuchungshaft/Sicherheitshaft, <https://www.skjv.ch/de/lexicon/tooltipster/419>, zuletzt besucht: 25. 07. 2023

⁴ Gewerkschaft des Verkehrspersonals, Verhältnismässigkeit, https://sev-online.ch/de/deine-rechte/link_zum_recht/2014/verhaeltnismaessigkeit/, zuletzt besucht: 25.07.2023

Das schweizerische Strafvollzugssystem verfügt über verschiedene Sanktionsformen, die von der Straftat der verurteilten Person und deren psychischer Verfassung abhängen. Es wird zwischen Strafen und Massnahmen unterschieden. Strafen werden Menschen auferlegt, die für schuldig befunden wurden und die keine Spezialbehandlung benötigen. Massnahmen werden bei Menschen angeordnet, bei denen aufgrund psychischer Krankheiten Wiederholungsgefahr besteht (therapeutische Massnahmen) oder bei denen die Straftat besonders schwerwiegend ist und vor denen die Gesellschaft geschützt werden muss (sichernde Massnahme).⁵

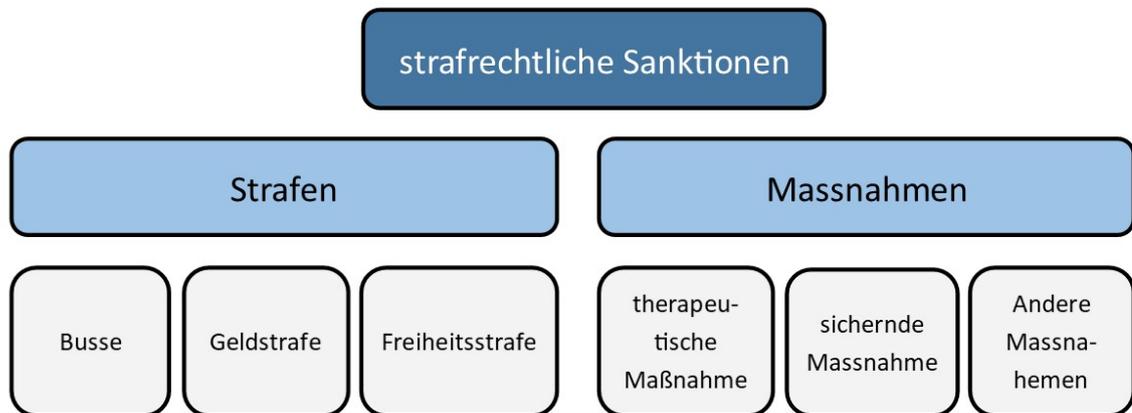


ABBILDUNG 1

Busse: Bussen sind die leichtesten Strafen. Sie verpflichten zur Zahlung eines Geldbetrags an den Staat (max. CHF 10 000.-).

Geldstrafe: Geldstrafen verpflichten zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrags an den Staat. Straftaten, die mit Geldstrafen gebüsst werden, sind schwerwiegender als Strafen, die mit Bussen gebüsst werden. Dabei kann es sich um eine bedingte oder eine unbedingte Freiheitsstrafe handeln.

Das Gericht bestimmt die Geldstrafe, indem es eine Anzahl an Tagessätzen festlegt. Ein Tagessatz beträgt zwischen CHF 30.- (in Ausnahmefällen CHF 10.-) und CHF 3 000.-. Der Tagessatz hängt von der finanziellen Lage der verurteilten Person ab.

Bezahlt die verurteilte Person die Geldstrafe nicht rechtzeitig, so wird diese in eine Freiheitsstrafe umgewandelt. In diesem Fall entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe.

Freiheitsstrafe: Die Freiheitsstrafe kann bedingt, teilbedingt oder unbedingt sein.

Die Freiheitsstrafe hat den Entzug oder die Beschränkung der Bewegungsfreiheit zur Folge. Dabei handelt es sich um die schwerste Strafe. Die Freiheitsstrafe ist subsidiär zur Geldstrafe. Das heisst, dass prioritär eine Geldstrafe verhängt wird.

Eine zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Person muss diese in einer Strafvollzugsanstalt verbüßen. Es gibt verschiedene Freiheitsstrafen: Normalvollzug, Halbgefängenschaft, gemeinnützige Arbeit, Vollzug mit elektronischer Fussfessel.

⁵Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV), Strafrechtliche Sanktionen, <https://www.skjv.ch/de/was-ist-justizvollzug/strafrechtliche-sanktionen>, zuletzt besucht: 04.07.2023

Therapeutische Massnahme: Gilt die Einschätzung, dass die verurteilte Person aufgrund der psychischen Situation möglicherweise erneut Straftaten begehen könnte, werden therapeutische Massnahmen angewandt. Sie haben die Behandlung der verurteilten Person zum Ziel und sollen das Rückfallrisiko vermindern. Es gibt spezifische Massnahmen für psychische Krankheiten, Suchtbehandlungen und für junge Erwachsene. Therapeutische Massnahmen werden in der Regel in Einrichtungen oder im Gefängnis durchgeführt und durch psychiatrische Begleitung unterstützt.

Sichernde Massnahme: Wird es als notwendig betrachtet, die Gesellschaft vor einem Individuum zu beschützen, das besonders schwerwiegende Straftaten begangen hat, kann eine sichernde Massnahme angeordnet werden. Dabei wird die Person verwahrt, in gewissen Fällen lebenslang.⁶

Die verschiedenen Formen von Freiheitsstrafen

Freiheitsstrafen können verschiedene Formen annehmen, von Normalvollzug bis zu Electronic Monitoring. Alternativen zum Normalvollzug kommen nur dann zur Anwendung, wenn bei der verurteilten Person kein Fluchtrisiko und keine Wiederholungsgefahr besteht.

Normalvollzug: Wird eine Person zum Normalvollzug verurteilt, muss sie die in ihrem Prozess festgelegte Zeit in einer Strafvollzugsanstalt verbringen. Inhaftierte Personen werden einer Einrichtung zugewiesen, in der sie arbeiten und ihre Ruhe- und Freizeit verbringen. Sie verfügen im Allgemeinen über eine Einzelzelle.

Halbgefängenschaft: Die Bedingungen der Halbgefängenschaft ermöglichen es einer verurteilten Person, den Kontakt zu ihrem beruflichen Umfeld aufrecht zu erhalten. Bei dieser Form der Freiheitsstrafe darf die inhaftierte Person tagsüber ausserhalb der Einrichtung ihrer Arbeit nachgehen oder eine Ausbildung absolvieren. Ruhezeiten und Freizeit dagegen müssen in der Strafvollzugsanstalt verbracht werden.

Electronic Monitoring als Vollzugsform von Freiheitstrafen: In dieser Konstellation verbüsst die verurteilte Person ihre Strafe zuhause. Dabei trägt sie eine elektronische Fussfessel, mit Hilfe derer die Behörden sicherstellen können, dass sie sich nur an den Orten aufhält, die in ihrem Vollzugsplan definiert wurden.

Gemeinnützige Arbeit: Wird eine Person zu gemeinnütziger Arbeit verurteilt, muss sie für eine soziale Einrichtung unentgeltliche Arbeit leisten. Gemeinnützige Arbeit kann angeordnet werden, wenn eine Person zu einer Busse, einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von maximal sechs Monaten verurteilt wird.⁷

⁶Staat Freiburg, Freiheitsstrafen, Massnahmen und Bewährungshilfe (FMB), <https://www.fr.ch/de/sjsd/jvbha/datei/freiheitsstrafen-massnahmen-und-bewaehrungshilfe-fmb>, zuletzt besucht: 04.07.2023

⁷Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug, Glossar <https://www.skjv.ch/de/unsere-dienstleistungen/glossar>, zuletzt besucht: 26.07.2023

Exécution des sanctions selon la forme de l'exécution

Incarcérations

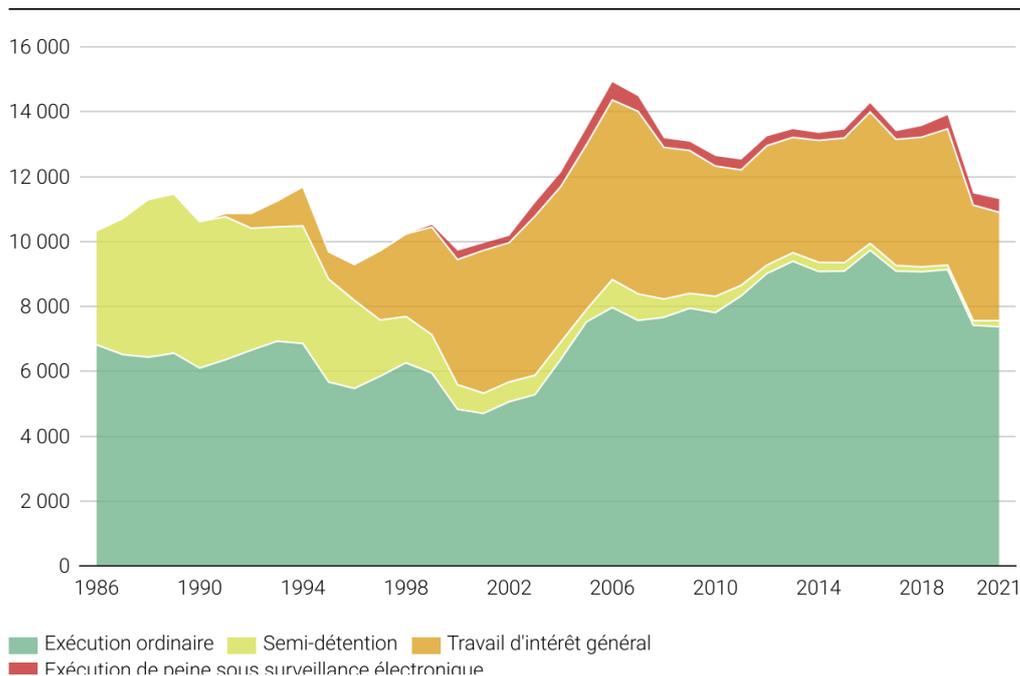


ABBILDUNG 2

Die obenstehende Grafik zeigt, wie sich die Zuweisung der verschiedenen Strafvollzugsformen im Lauf der Zeit entwickelt hat. Es fällt auf, dass die Halbgefängenschaft mit der Einführung der gemeinnützigen Arbeit in den 1990er Jahren stark abgenommen hat. So waren bis 2021 der Normalvollzug und die gemeinnützige Arbeit die wichtigsten Formen des Strafvollzugs.

Argumente: Grenzen des schweizerischen Strafvollzugsystems

Das schweizerische Strafvollzugssystem ist nicht frei von Kritik. So macht etwa die NGO humanrights.ch auf verschiedene Menschenrechtsverletzungen in Schweizer Gefängnissen aufmerksam.

Schutz des Lebens der inhaftierten Personen

Bei der inhaftierten Bevölkerung ist die Suizidrate fast zwölfmal höher in der Allgemeinbevölkerung. Dies könnte mit den Bedingungen der Haft zusammenhängen, denn Freiheitsstrafen können dazu führen, dass inhaftierte Personen psychische Krankheiten entwickeln. Die Einsamkeit, der Verlust der Selbstständigkeit und die Gewalt, deren die inhaftierten Personen ausgesetzt sind, haben einen Einfluss auf deren mentale Gesundheit. Im Jahr 2020 wurde die Schweiz bereits vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aufgrund eines Suizids in Haft verurteilt. Das Gericht befand, dass die Schweiz ihre Pflicht, die verurteilte Person zu schützen, vernachlässigt hatte⁸.

Belegungsrate der kantonalen Einrichtungen des Freiheitsentzugs

In der Schweiz gibt es etwas mehr als 7000 Haftplätze. Ende Januar 2023 waren 89.6 % belegt. Gewisse Gefängnisse, insbesondere im Kanton Genf und Waadt, sind jedoch regelmässig überbelegt. Dies hat

⁸ humanrights.ch, Das Recht auf Leben im Freiheitsentzug, <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/freiheitsentzug/recht-leben-freiheitsentzug>, zuletzt besucht: 18.07.2023

zur Folge, dass die Haftbedingungen in diesen Gefängnissen weitaus schwieriger sind. Die inhaftierten Personen haben weniger Platz und das Personal verfügt über weniger Ressourcen, um den Schutz jeder einzelnen Person sicherzustellen. Zusätzlich dazu kann die Überbelegung dazu führen, dass inhaftierte Personen in Regionen verlegt werden, die weit von ihrem Wohnort entfernt sind, wodurch sie von ihnen nahestehenden Personen isoliert werden.

Gefängnisse und systematische Diskriminierung

Personen, die Diskriminierung erfahren, sind innerhalb von Justizvollzugseinrichtungen oft erhöhter Gewalt ausgesetzt. Queere Personen z. B. stehen oft vor dem Problem, dass sie beschimpft oder wegen ihrer Identität zurückgewiesen werden.

Haftplätze für Frauen stellen ebenfalls eine Herausforderung dar. In der Schweiz machen Frauen nur etwa 6% der inhaftierten Bevölkerung aus, was zur Folge hat, dass es wenige Gefängnisse gibt, die reine Frauengefängnisse sind. Oft verbüssen Frauen deshalb ihre Strafen in für sie vorgesehenen Abteilungen in Männergefängnissen.

Personen, die an psychischen Krankheiten leiden, sind im Freiheitsentzug oft überrepräsentiert und werden nicht immer entsprechend ihren Bedürfnissen behandelt. Personen, die eine therapeutische Massnahme absolvieren müssen, werden aufgrund von fehlenden Plätzen in den spezifischen Institutionen manchmal in gewöhnlichen Gefängnissen untergebracht. Der Zugang zu den verschriebenen therapeutischen Massnahmen ist daher stark erschwert.⁹

Politische Aktualität

23.3744 Interpellation [Situation von Kindern inhaftierter Eltern](#) (in Arbeit)

Diese Interpellation wendet sich mit folgenden Fragen an den Bundesrat:

1. Neben der Notwendigkeit zur Schaffung eines nationalen Netzwerks im Hinblick auf eine bessere Arbeit mit den Angehörigen von inhaftierten Personen, anerkennt dabei der Bundesrat die Dringlichkeit weiterer Massnahmen?
2. Ist der Bundesrat bereit, die im Bericht der ZHAW/HETSL über Kinder inhaftierter Eltern empfohlenen Massnahmen zu unterstützen, respektive zu fördern?
3. Ist der Bundesrat bereit, zusammen mit den Kantonen Leitlinien für eine bessere Berücksichtigung der Kindesrechtsperspektive bei Verhaftung eines Elternteils durch die Polizei, im Prozess und bei Entscheiden durch Gericht und Staatsanwaltschaft und bei Vollzugsplanung und -durchführung zu diskutieren?
4. Zieht der Bundesrat in Betracht, eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, wie im Bericht des EJPD (BJ) empfohlen wird?¹⁰

Stellungnahme des Bundesrates:

⁹ humanrights.ch, Behinderung und Gefängnis: Die psychische und physische Gesundheit von Inhaftierten, <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/behinderungen/behinderung-gefaengnis-psychische-physische-gesundheit-inhaftierten>, zuletzt besucht: 19.07.2023

¹⁰ Das Schweizer Parlament, Feri Yvonne, Situation von Kindern inhaftierter Eltern, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20233744>, zuletzt besucht: 25.07.2023

Gemäss der Bundesverfassung (BV, SR 101) sind die Kantone für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig (Art. 123 Abs. 2 BV). Der Bund kann die Kantone im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs mit Beiträgen unterstützen (Art. 123 Abs. 3 BV). Das Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes im Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341) regelt diese Unterstützung.

In Bezug auf den Kinderschutz hält Artikel 317 des Zivilgesetzbuchs (ZGB, SR 210) fest, dass die Kantone durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes und der übrigen Jugendhilfe regeln. Dies haben die Kantone entweder in ihren Einführungsgesetzen zum ZGB (EGZGB) oder in ihrer speziellen Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung getan.

Demnach tragen in erster Linie kantonale oder kommunale Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Sanktionenvollzug, freiwilliger Kinderschutz) die Verantwortung bei der Umsetzung der Empfehlungen in Bezug auf die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil.

1) Der Bundesrat konnte sich aufgrund des erwähnten Berichts des EJPD (Bericht EJPD: Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil, Mai 2023) ein Bild darüber machen, wie schwierig die Situation betroffener Kinder in der Schweiz ist. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure stellt dabei eine grosse interdisziplinäre Herausforderung dar. Er stellte weiter fest, dass der Bericht des EJPD die Empfehlungen der erwähnten Studie (P. Manzoni, D. Baier, S. Keller, M. Kamenowski, N. Ruchti, J. Rohrbach, D. Lambert: Die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil in der Schweiz, Schlussbericht zu Händen des Bundesamtes für Justiz, Zürich und Lausanne, 24.10.2022) aufgenommen und das Bundesamt für Justiz (BJ) diese bereits mit den zuständigen interkantonalen Konferenzen diskutiert hat. Die Resultate dieser Diskussionen und die weiteren Schritte sind im Bericht festgehalten und werden in den weiteren Antworten zusammengefasst.

2) Das Bundesamt für Statistik (BFS) plant eine entsprechende Erweiterung der «Erhebung über den Freiheitsentzug und die Untersuchungshaft», das BJ unterstützt einen wissenschaftlich evaluierten Modellversuch in diesem Bereich und das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) evaluiert die Möglichkeit einer Nacherhebung zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen der Studie (s. Bericht des EJPD S. 5).

3) Der Bund unterstützt Neu- und Umbauten von Vollzugseinrichtungen mit Bausubventionen. Aufgrund der Empfehlungen wird das Handbuch des BJ für Bauten im Straf- und Massnahmenvollzug zurzeit überarbeitet (s. Bericht S. 6 EJPD).

4) Die Konferenz der kantonalen Leitenden Justizvollzug (KKLJV) prüft, welche Leitfäden und Konzepte bei den verschiedenen Instanzen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Vollzugsbehörden, Anstalten usw.) bereits bestehen und inwieweit diese aufgrund der Empfehlungen weiterentwickelt werden können. Eine analoge Prüfung führen die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) im Bereich des Kinderschutzes durch (s. Bericht EJPD S. 6 f.).

5) Der Bundesrat erarbeitet zurzeit in Erfüllung der Motion Noser 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte» die Rechtsgrundlagen für eine Ombudsstelle für Kinderrechte bzw. für eine Kinderrechtsinstitution.

Die Schaffung eines nationalen Netzwerkes soll alle diese Arbeiten nachhaltig unterstützen (s. Bericht EJPD S. 7 f.).

22.3973 Interpellation [Für stationäre Therapiemassnahmen, die rechtsstaatskonform sind](#) (in Arbeit)

Artikel 59 des Strafgesetzbuches sieht stationäre therapeutische Massnahmen für Täterinnen und Täter vor, die Vergehen begangen haben, die mit einer schweren psychischen Störung im Zusammenhang stehen. Diese Massnahmen umfassen eine Behandlung in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung. Die Täterin oder der Täter kann auch in einer Strafanstalt behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist. Stationäre Massnahmen betragen in der Regel höchstens fünf Jahre. Allerdings sind in der Schweiz zurzeit rund 700 Personen (etwa 12 Prozent der Inhaftierten am 31. Januar 2022 gemäss BFS) nach Artikel 59 inhaftiert, oft ohne angemessene Behandlung, durch die sie sich stabilisieren könnten. Diese Gefangenen verbüssen Freiheitsstrafen, die durchschnittlich fünf Jahre und sieben Monate länger sind als ihre ursprüngliche Strafe.

Diese Interpellation wendet sich mit folgenden Fragen an den Bundesrat:

1. Will der Bundesrat dafür sorgen, dass landesweit genügend geschlossene therapeutische Einrichtungen eröffnet werden, um den Bedarf zu decken?
2. Wird der Bundesrat zum Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) vom 8. Juni 2022 Stellung nehmen, in dem erwähnt wird, dass die Schweiz den Empfehlungen des Komitees nicht folgt?
3. Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) formulierte in ihrem 2017 publizierten Bericht Empfehlungen. Kann uns der Bundesrat über die Massnahmen unterrichten, die im Sinne dieser Empfehlungen ergriffen wurden?

Stellungnahme des Bundesrates:

«1 et 2. [...] Der Bundesrat ist sich der darin erwähnten Problematik bewusst, dass es an geeigneten Plätzen für eingewiesene Personen mit psychischen Störungen mangelt. Das gilt auch für die Kantone, die für diesen Bereich zuständig sind. [...] Darüber hinaus war laut der Erhebung vom 30. Juni 2022 des vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug erstellten Monitorings Justizvollzug eine Mehrheit der Personen (rund 60 Prozent für den Monat Juni 2022), die eine Massnahme nach Artikel 59 StGB vollzogen, in einer vollzugsexternen Institution untergebracht gegenüber rund 40 Prozent in einer Justizvollzugseinrichtung. Der Bundesrat teilte dem CPT zudem mit, dass die Schweiz mit der Publikation des Berichts einverstanden sei. Dieser wurde vom Europarat am 8. Juni 2022 publiziert.

3. In ihrem Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung des stationären therapeutischen Massnahmenvollzugs vom 18. Mai 2017 weist die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) darauf hin, dass die Verlängerung der Massnahme nach Artikel 59 StGB durch die Gerichte in der Praxis dem Regelfall entspreche, obwohl dieser Möglichkeit Ausnahmecharakter zukommen sollte. So empfiehlt die NKVF in ihrem Bericht, vor jeder Verlängerung einer Massnahme eine sorgfältige Verhältnismässigkeitsprüfung vorzunehmen und Vollzugsalternativen zu prüfen. Der Bundesrat stellt in diesem Bereich keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf fest. Die Verlängerung der Massnahme nach Artikel 59 StGB muss auf Gründen beruhen, die mit der schweren psychischen Störung der Täterin oder des Täters und der daraus resultierenden Rückfallgefahr zusammenhängen (Art. 59 Abs. 1 Bst. b und Abs. 4 StGB) und muss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen. Denn jede Massnahme, für welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist aufzuheben (Art. 56 Abs. 6 StGB). Der Entscheid, ob im Einzelfall die stationäre therapeutische Massnahme nach Artikel 59 StGB verlängert wird, fällt in die Zuständigkeit der Gerichte. Gemäss dem Grundsatz der Gewaltenteilung ist es nicht Aufgabe des Bundesrates, die Entscheide der Gerichte zu kommentieren oder die Kritik der

NKVF an diesen Entscheiden zu bewerten. Darüber hinaus sind gemäss der Bundesverfassung (Art. 123 Abs. 2 BV, SR 101) die Kantone für den Strafvollzug zuständig. In diesem Sinne richten sich die oben genannten Empfehlungen vorrangig an die zuständigen kantonalen Behörden und nicht an den Bundesrat. »¹¹

22.3942 Interpellation [Psychische Erkrankungen. Wenn aus Massnahmen Strafen werden](#) (in Arbeit)

Diese Interpellation wendet sich mit folgenden Fragen an den Bundesrat:

1. Ist es normal, dass man ungefährliche psychisch kranke Patientinnen und Patienten langanhaltenden Zwangsmassnahmen unterzieht?
2. Wie viele Personen werden strafrechtlichen Massnahmen von mehr als sechs Monaten unterzogen, obwohl sie freigesprochen oder zu einer Strafe von bis zu sechs Monaten verurteilt wurden?
3. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass Personen mit psychischen Problemen, die ein geringes Vergehen begangen haben, im Rahmen des aktuellen Systems wieder in die Gesellschaft integriert werden können?

Stellungnahme des Bundesrates:

«Nach geltendem Recht ordnet das Gericht nur dann eine Massnahme an, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters oder der Täterin zu begegnen; wenn ein Behandlungsbedürfnis des Täters oder der Täterin besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und wenn die spezifischen Voraussetzungen für jede Massnahme erfüllt sind (Art. 56 Abs. 1 Strafgesetzbuch [StGB], SR 311.0). Das Gericht muss sich auch auf ein psychiatrisches Gutachten stützen (Art. 56 Abs. 3 StGB). [...]

1. Eine therapeutische Massnahme nach Artikel 59 oder 63 StGB kann nur dann angeordnet werden, wenn eine Rückfallgefahr besteht und eine Straftat begangen wurde, die mit einer schweren psychischen Störung in Zusammenhang steht. Folglich stellen Personen, die zu einer dieser Massnahmen verurteilt wurden, zwangsläufig eine gewisse Gefahr im Sinne eines potenziellen Rückfalls dar. In Fällen, in denen nicht zu befürchten ist, dass eine neue Straftat begangen wird, und in denen die gesetzlichen Voraussetzungen es zulassen, kann das Gericht eine bedingte Strafe aussprechen und als Weisung eine psychotherapeutische Betreuung während der zeitlich begrenzten Probezeit anordnen (Art. 44 Abs. 1 und 2 StGB in Verbindung mit Art. 94 StGB).

2. Gemäss dem Bundesamt für Statistik (BFS) ist es nicht möglich, die Anzahl Personen im Massnahmenvollzug zu nennen, die gleichzeitig zu einer Strafe von bis zu sechs Monaten verurteilt wurden. Die Dauer des Vollzugs stationärer Massnahmen in Justizvollzugsanstalten ist allerdings Gegenstand einer Publikation des Bundesamts für Statistik (BFS) [...]. Nach dieser Publikation betrug im Jahr 2020 die Aufenthaltsdauer in einer Anstalt zwecks Vollzugs einer stationären Massnahme bis zu ihrer Entlassung bei weniger als zehn Personen zwischen 1 und 365 Tage. Das erklärt sich durch den Zweck der stationären Massnahmen und dadurch, dass diese nicht auf eine bestimmte Dauer ausgesprochen werden (anders als die Freiheitsstrafen), sondern mit deren Aufhebung oder mit der bedingten Entlassung enden.

Das Schweizer Parlament, Hurni Baptiste, Für stationäre Therapiemassnahmen, die rechtsstaatskonform sind, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?Affairid=20223973>, zuletzt besucht: 25.07.2023

3. Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 56 Abs. 2 und 56a Abs. 1 StGB) kann das Gericht Personen, die eine geringfügige Straftat begangen haben und an einer schweren psychischen Störung leiden, zu einer ambulanten Massnahme (Art. 63 StGB) verurteilen, wenn sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Diese Massnahme ist nicht freiheitsentziehend. [...] Ausserdem wird bei jeder Verlängerung einer Massnahme über die gesetzliche Höchstdauer hinaus ein neues Urteil gefällt. Schliesslich bereiten verschiedene Mechanismen, darunter die Gewährung von Lockerungen beim Vollzug einer freiheitsentziehenden Massnahme (z. B. Art. 59 StGB), die Wiedereingliederung in die Gesellschaft vor und fördern sie.»¹²

Rechtlicher Rahmen

Bundesverfassung (BV) der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Art. 123 BV

¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes.

² Für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

³ Der Bund kann Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug erlassen. Er kann den Kantonen Beiträge gewähren:

^a für die Errichtung von Anstalten;

^b für Verbesserungen im Straf- und Massnahmenvollzug;

^c an Einrichtungen, die erzieherische Massnahmen an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollziehen.

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

Art. 40 StGB

¹ Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe beträgt drei Tage; vorbehalten bleibt eine kürzere Freiheitsstrafe anstelle einer nicht bezahlten Geldstrafe (Art. 36) oder Busse (Art. 106).

² Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslänglich.

Art. 56 StGB

¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

^a eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;

^b ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und

¹² Das Schweizer Parlament, Fehlmann Rielle Laurence, Psychische Erkrankungen. Wenn aus Massnahmen Strafen werden, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20223942>, zuletzt besucht: 25.07.2023

^c die Voraussetzungen der Artikel 59–61, 63 oder 64 erfüllt sind.

² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug

Art. 1

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen sollen dazu beitragen:

^a die einheitliche Anwendung der Vorschriften und Grundsätze des Straf- und Massnahmenvollzugsrechts sicherzustellen;

^b Grundlagen für Neuerungen auf diesem Gebiet bereitzustellen

Ressourcen

Humanrights.ch	Informationsplattform zu Menschenrechten, Dossier zum Thema Haft	
CSCSP/SKJV	Glossar des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug	
Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)	Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) ist eine behördenunabhängige nationale Kommission mit gesetzlichem Auftrag, welche im Rahmen von regelmässigen Kontrollbesuchen die Menschen- und Grundrechtskonformität freiheitsbeschränkender Massnahmen in Einrichtungen des Freiheitsentzugs überprüft und sicherstellt, dass die Grundrechte der betroffenen Personen gewahrt werden.	

Bibliografie

- Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV), Untersuchungshaft/Sicherheitshaft, <https://www.skjv.ch/de/lexicon/tooltipster/419>, zuletzt besucht: 25.07.2023
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV), Strafrechtliche Sanktionen, <https://www.skjv.ch/de/was-ist-justizvollzug/strafrechtliche-sanktionen>, zuletzt besucht: 04.07.2023
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV), Glossar <https://www.skjv.ch/de/unsere-dienstleistungen/glossar>, zuletzt besucht: 26.07.2023
- Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Guidelines for Investigating Deaths in Custody, <https://www.icrc.org/en/publication/4126-guidelines-investigating-deaths-custody>, zuletzt besucht: 18.07.2023
- Staat Freiburg, Freiheitsstrafen, Massnahmen und Bewährungshilfe (FMB), <https://www.fr.ch/de/sjsd/jvbha/datei/freiheitsstrafen-massnahmen-und-bewaehrungshilfe-fmb>, zuletzt besucht: 04.07.2023
- humanrights.ch, Frauen im Gefängnis, eine vergessene Minderheit, <https://www.humanrights.ch/fr/pfi/droits-humains/detention/femmes-prison-infoprison>, zuletzt besucht: 19.07.2023
- humanrights.ch, Behinderung und Gefängnis: Die psychische und physische Gesundheit von Inhaftierten, <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/behinderungen/behinderung-gefaengnis-psychische-physische-gesundheit-inhaftierten>, zuletzt besucht: 19.07.2023
- humanrights.ch, Freiheitsentzug in der Schweiz verstösst gegen die Menschenrechte, <https://www.humanrights.ch/de/fachstellen/fachstelle-freiheitsentzug/freiheitsentzug-schweiz-verstoest-menschenrechte>, zuletzt besucht: 19.07.2023
- humanrights.ch, Das Recht auf Leben im Freiheitsentzug, <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/freiheitsentzug/recht-leben-freiheitsentzug>, zuletzt besucht: 18.07.2023
- Bundesamt für Justiz (BJ), Straf- und Massnahmenvollzug, <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/smv.html>, zuletzt besucht: 26.07.2023
- Das Schweizer Parlament, Feri Yvonne, Situation von Kindern inhaftierter Eltern, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20233744>, zuletzt besucht: 25.07.2023
- Das Schweizer Parlament, Hurni Baptiste, Für stationäre Therapiemassnahmen, die rechtsstaatskonform sind, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20223973>, zuletzt besucht: 25.07.2023
- Das Schweizer Parlament, Fehlmann Rielle Laurence, Psychische Erkrankungen. Wenn aus Massnahmen Strafen werden, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20223942>, zuletzt besucht: 25.07.2023

- Penalex, Die Strafen im Schweizer Strafrecht, <https://www.penalex.ch/vos-droits/quelles-sanctions-en-droit-suisse/>, zuletzt besucht: 25.07.2023
- Gewerkschaft des Verkehrspersonals, Verhältnismässigkeit, https://sev-online.ch/de/deine-rechte/link_zum_recht/2014/verhaeltnismaessigkeit/, zuletzt besucht: 25.07.2023

Bilder und Grafiken

- Abbildung 1: Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV), Strafrechtliche Sanktionen, <https://www.skjv.ch/de/was-ist-justizvollzug/strafrechtliche-sanktionen>, zuletzt besucht: 04.07.2023
- Abbildung 2: Bundesamt für Statistik (BFS), Exécution des sanctions selon la forme de l'exécution, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.assetdetail.23585753.html>, zuletzt besucht: 04.07.2023